

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 6. Juni 2020** für:
 - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom 28. Mai 2020 für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
 - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.
2. Es sind Veranstaltungen bis maximal 300 Personen erlaubt.
3. Die Distanzregeln sind einzuhalten (Abstand von 2 Metern zwischen den Personen bzw. 4 Quadratmeter pro Person). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten.
4. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
5. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
6. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
7. Falls nicht genügend Gewähr besteht, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, muss die für die Veranstaltung verantwortliche Person eine Präsenzliste von allen Teilnehmenden mit Vorname, Name und Telefonnummer führen. Diese Kontaktdaten müssen auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach sofort vernichtet werden. Die Kontaktdaten dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.
9. Falls die verantwortlichen Personen Essen und Trinken in den Pfarreiräumlichkeiten erlauben, sind die Vorgaben für Restaurationsbetriebe (COVID-19-Verordnung 2, Art. 6a lit. 4, Änderungen vom 27. Mai 2020) sowie die Vorgaben des Schutzkonzeptes für Gastronomie (<https://www.gastrosuisse.ch>) einzuhalten.

10. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
 - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)
 - Schutzkonzept des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusik Verbandes (<https://www.skmv.org>)

St.Gallen, 29. Mai 2020

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel
Bischof

Raphael Kühne
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher
Kanzler

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor